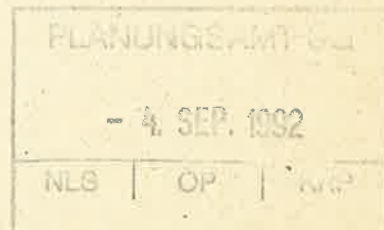




St. Gallen, 4. September 1992

Stadtrat  
9001 St. Gallen

Genehmigung eines Gemeindeerlasses



Sehr geehrter Herr Stadtammann  
Sehr geehrte Stadträte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 in Verbindung mit Art. 32 Abs. 1 des Baugesetzes (sGS 732.1; abgekürzt BauG) die teilweise Aufhebung des Ueberbauungsplanes Langweid vom 9. September 1966 zur Genehmigung eingereicht.

In Anwendung von Art. 31 in Verbindung mit Art. 32 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Die teilweise Aufhebung des erwähnten Ueberbauungsplanes wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 250.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorsteher:

sig. Dr. W. Kägi

Dr. W. Kägi  
Regierungsrat

Beilage:

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Rechtsabteilung (2)
- Planungsamt
- Rechnungsführer (2)